

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement Inneres und Volkswirtschaft
Departementschef
Walter Schönholzer
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 2. Juni 2020

Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2020 unterbreitet das Departement für Inneres und Volkswirtschaft DIV dem VTG das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik mit Frist bis 30. Juni 2020. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Einführung neuer Gesetze sollte grundsätzlich haushälterisch umgegangen werden. Da aber öffentliche Statistiken immer umfassender werden, einen hohen Informationsgehalt aufweisen und ihr Zweck der Öffentlichkeit dient, ist die Notwendigkeit einer Gesetzesgrundlage nachvollziehbar.

Wir begrüssen, dass mit diesem Gesetz die Dienststelle für Statistik legitimiert wird, die verschiedenen statistischen Tätigkeiten zu koordinieren und damit die fachliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Aus unserer Sicht schafft es Vertrauen und Transparenz gegenüber der Bevölkerung.

Ebenso stützen wir den Grundsatz, dass – wenn immer möglich – bereits bestehende Daten staatlicher Stellen verwendet werden sollen.

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung bestehende Arbeitsgruppe hat sich mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik auseinandergesetzt.

In Zukunft bitten wir Sie, die Einladung zu einer Stellungnahme immer auch den Thurgauer Gemeinden zuzustellen. Es soll auch ihnen die Möglichkeit geboten werden, sich individuell und fristgerecht zu Gesetzen und Teilrevisionen vernehmen zu lassen.

Bemerkungen zum Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abs. 3** Es ist davon auszugehen, dass auch sehr sensitive Statistiken erstellt werden, daher erscheint uns ein genereller öffentlicher Zugang heikel. Die Möglichkeiten für statistische Auswertungen sind sehr vielfältig, und es könnte durchaus sein, dass gewisse Ergebnisse die Öffentlichkeit eher verunsichern oder gar verstören.
- In unserem Verständnis des Zwecks dieses Gesetzes geht es insbesondere um die statistische Grundversorgung.
- Es gewährleistet den Zugang zu den Ergebnissen der statistischen Tätigkeiten.*
- § 1 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:
- Es gewährleistet **in der Regel** den Zugang zu den Ergebnissen der statistischen Tätigkeiten*

Aufgaben, Organisation und Planung

- § 4 Abs. 1** Für das allgemeine Verständnis wäre es sinnvoll die Begrifflichkeiten konsequent weiterzuführen. In § 2 Abs. 1, Ziff. 5 wird definiert, was unter den öffentlichen Organen zu verstehen ist. Im § 4 Abs. 1 werden aber nur Behörden, namentlich Kanton und Gemeinden erwähnt. Wurde hier bewusst eine Auswahl getroffen?
- § 5 Abs. 2, Ziff. 2** Wer kann bei der Dienststelle für Statistik eine Dienstleistung einfordern? Uns stellt sich hier ebenfalls die Kostenfrage. Der Umfang dieser Dienstleistungen könnte enorm sein. Wird für die Abgabe eine Bearbeitungsgebühr (wie im Kanton St. Gallen) erhoben?
- NEU § 5 Abs. 3** ***Die Dienststelle für Statistik ist dafür verantwortlich, dass Standards auch von denjenigen Stellen eingehalten werden, die statistisch tätig sind (Qualitätsvorgaben zu Methoden).***
- NEU § 5 Abs. 4** Der alte § 5 Abs. 3 wird zum § 5 Abs. 4
- NEU § 6 Abs. 2** ***Der Regierungsrat gibt den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn das Mehrjahresprogramm neue Erhebungen vorsieht, die eine Mitwirkung der Gemeinden erfordert.***

Datenerhebung

Die öffentlichen Organe stellen der Dienststelle für Statistik die entsprechenden Daten aus ihren Datensammlungen zur Verfügung und sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet.

Wo genau ist die Schwelle zu den besonderen Aufwendungen und wie hoch soll der Aufwand der öffentlichen Organe zur Mitwirkungspflicht maximal sein?

Im § 12 kann eine Entschädigung nur für besondere Aufwendungen gewährt werden.

Kann beispielsweise eine Gemeinde, die ein paar Tage im Archiv Daten zusammensuchen muss, ihren Aufwand verrechnen? Zudem ist für uns nicht klar, wie die entsprechenden Daten geliefert werden müssen? Sollten sie jeweils aufgearbeitet werden, dann gibt es einen entsprechenden Mehraufwand (Beispiel mit Archivdaten).

§ 10 Abs. 1

Die öffentlichen Organe haben eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gegenüber der Dienststelle für Statistik. Es gibt aber Auskünfte, die nicht einfach herausgegeben werden können, denn sie sind gemäss Datenschutzgesetz «schützenswert».

Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet.

§ 10 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet **unter Berücksichtigung der gesetzlichen Geheimhaltung.***

Bearbeitung und Schutz der Daten

§ 19 Abs. 2

Wieso wird § 18 nicht erwähnt? Aus unserer Sicht könnten diese Daten in Zukunft auch für die Gemeinden relevant sein.

Veröffentlichung und Verwendung

§ 20

Ist der Kanton bereit im Sinne von Open Government Data die anonymisierten Rohdaten, die für statistische Auswertungen verwendet werden, der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen?

Open Government Data OGD steht für die aktive Bereitstellung nicht gesetzlich geschützter Datenbestände der öffentlichen Verwaltung.

Dadurch sollen sich Nutzenpotentiale aus Transparenz, Innovation und Kosteneinsparungen ergeben. Die Entwicklung von neuartigen Dienstleistungen oder Angebote für einen grösseren Bevölkerungskreis kann entstehen, sobald Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Privatpersonen Zugang zu den Daten erhalten.

Der Kanton Thurgau veröffentlicht auf der OGD-Plattform des Bundes, opendata.swiss, schrittweise OGD-Datensätze der kantonalen Verwaltung.

NEU § 20 Abs. 3 *Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Datenschutz.*

§ 21 Abs. 1 Es gibt Ergebnisse über die der Kanton bzw. die Dienststelle für Statistik nicht verfügen kann.

Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse von statistischen Tätigkeiten können unter Angabe von der Quelle bewilligungsfrei verwendet und wiedergegeben werden.

§ 21 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse von statistischen Tätigkeiten können unter Angabe ~~von~~ der Quelle bewilligungsfrei verwendet und wiedergegeben werden. **Vorbehalten bleiben Urheberrechte, über die der Kanton nicht verfügen kann.***

Im Gesetzesentwurf fehlt uns das Thema Rechtsschutz für die öffentlichen Organe und Private. Wir schlagen vor, dass dazu ein § eingesetzt wird.

Zudem geht aus den Erläuterungen nicht hervor, ob zu diesem Gesetz eine Verordnung geplant ist. Darin wäre beispielsweise zu definieren, was unter "besondere Aufwendungen" bei der Datenerhebung zu verstehen ist und wie diese konkret entschädigt werden.

Schlussbemerkungen

Die Dienststelle für Statistik kommt der Service-public-Funktion schon heute in hohem Masse nach und zwar bezüglich Informationsgehaltes, wie auch Bedienung und Zusammenstellung von interaktiven Karten. Besonders schätzen die Gemeinden die Gemeindeportraits.

Die Bandbreite über Inhalte von Statistiken ist sehr gross. Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass der Aufwand für die Gemeinden den Derzeitigen nicht übersteigen darf.

Ein Wildwuchs von statistischen Erhebungen soll vermieden werden. Die Dienststelle für Statistik hat die Aufgabe ökonomisch zu sein und Anfragen zu filtern. Ein Überblick muss laufend gewährleistet sein.

Wir bitten das DIV, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin